

# Reglement des Kantonalen Berufsbildungsfonds (KBBF) bezüglich der Subventionierung von Präsentationsveranstaltungen der Lehrberufe

vom 15. Januar 2016

---

## Einleitung

Das vorliegende Reglement wird bestimmt durch das Gesetz über den Kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005 und durch dessen Vollzugsreglement vom 3. Mai 2006.

Der folgende Text verwendet die männliche Form aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

## Art. 1 Grundfunktion

<sup>1</sup> Zweck dieses internen Reglements ist die Erfassung der Subventionsbestimmungen, welche der Kantonale Berufsbildungsfonds Präsentationsveranstaltungen der Lehrberufe gewährt.

<sup>2</sup> Hauptsächlich soll die teilweise Übernahme der Kosten den Veranstaltungsorganisations ermöglichen, zugunsten ihrer Berufe die bestmögliche Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Erbringung der Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung durch den Kantonalen Berufsbildungsfonds erfolgt gestützt auf Art. 4 Absatz 1 Buchstaben h) und i) des *Gesetzes über den Kantonalen Berufsbildungsfonds* und je nach Finanzlage des Fonds.

## Art. 2 Vorgehensweise für den Übernahmeantrag

<sup>1</sup> Die schriftliche Anfrage mit sämtlichen Unterlagen zum Wettbewerb muss in Form eines Dossiers (Budget, kurzer Projektbeschrieb, Veranstaltungspläne, vorgesehene Darbietungen) spätestens sechs Monat vor Beginn der Messe beim Sekretariat des Kantonalen Berufsbildungsfonds eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Unterstützungsleistung erfolgt in zwei Teilen: vor der Veranstaltung und nach Übergabe der Rechnungen an das Sekretariat, aber spätestens 6 Monate nach der Veranstaltung. Nach Ablauf dieser Frist werden keine weiteren Rückerstattungen mehr getätigt.

## Art. 3 Höhe des Beitrags

Die durch den Kantonalen Berufsbildungsfonds gewährte Unterstützung entspricht maximal 10 % der tatsächlichen Ausgaben, aber höchstens 10 % der im Budget dafür vorgesehenen Mittel nicht übersteigen darf, jedoch mit einem Minimum von Fr. 5'000.- und einem Maximum von Fr. 7'000.-pro Aussteller.

## Art. 4 Anforderungen

<sup>1</sup> Die Unterstützung des Kantonalen Berufsbildungsfonds ist allein kantonalen Veranstaltungen vorenthalten.

<sup>2</sup> Der Hauptzweck der Veranstaltung muss der Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der beruflichen Grundbildung dienen.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission kann zusätzliche Anforderungen stellen, um zu vermeiden, dass eine Konkurrenzsituation zu bereits bestehenden Veranstaltungen entsteht.

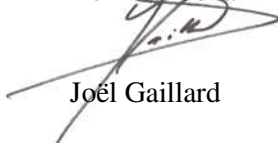
## Art. 5 Beschlussfassung

Der Entscheid, ob die Veranstaltung finanziell unterstützt wird, obliegt der Verwaltungskommission des Kantonalen Berufsbildungsfonds und wird weder schriftlich begründet, noch kann dieser angefochten werden.

## Art. 6 Inkrafttreten

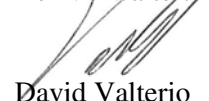
Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Präsident:



Joël Gaillard

Der Verwalter:



David Valterio